



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2026/0523/1

Der Oberbürgermeister

/IV-MK-10-01-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.10.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen

Der Beschlussentwurf wird wie folgt geändert:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte aktualisierte Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen wird beschlossen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 420004080101 Sachkonto: 423100 (Musikschule)

Produkt: 420004070101 Sachkonto: 423100 (Kunstschule)

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2027

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 80.000 €**
(bei gleichzeitigen Personaleinsparungen sinkt dieser Betrag)

Produkt: 420004080101 Sachkonto 423100 Musikschule

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2027

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 29.000 €**
(die gleichzeitig geplante Honoraranhebung der Sparte Kunst ist hierdurch gegenfinanziert).

Produkt: 420004070101 Sachkonto 423100 Kunstschule

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Aufgrund von Nachfragen in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.10.2026 hat die Verwaltung die angesprochenen Sachverhalte nochmals geprüft und schlägt mit dieser Vorlage eine aktualisierte Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen zur Beschlussfassung vor. Zu den aufgeworfenen Fragen in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.10.2026 wird ergänzend Stellung genommen.

1. Widerspruch bei den Workshop-Gebühren

Angepasste Kalkulationstabelle „Kunst“ entsprechend den im Satzungsentwurf festgelegten Beträgen:

Kalkulation der Entgelt/Gebühreneinnahme der Sparte Kunst:				
	Jahreskurs mit 60 Min./Woche	Jahreskurs mit 90 Min. / Woche	Jahreskurs mit 120 Min. / Woche	Workshops 180 Min.
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	50	250	50	30
Jahresentgelt alt	75,00 €	75,00 €	75,00 €	10,00 €
Jahresgebühr neu	120,00 €	156,00 €	192,00 €	15,00 €
Erhöhung in %	60,00%	108,00%	156,00%	50,00%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	3.750,00 €	18.750,00 €	3.750,00 €	300,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	6.000,00 €	39.000,00 €	9.600,00 €	450,00 €
Mehreinnahme	2.250,00 €	20.250,00 €	5.850,00 €	150,00 €
	Workshops bis 240 Min.	Workshops bis 360 Min.	Workshops bis 480 Min.	Workshops bis 540 Min.
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	16	16	24	16
Jahresgebühr alt	13,50 €	20,00 €	27,00 €	30,00 €
Jahresgebühr neu	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €
Erhöhung in %	48,15%	25,00%	11,11%	16,67%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	216,00 €	320,00 €	648,00 €	480,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	320,00 €	400,00 €	720,00 €	560,00 €
Mehreinnahme	104,00 €	80,00 €	72,00 €	80,00 €
	Workshops bis 600 Min.	kalk. Einnahme 2026 gesamt		
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	16	28.854,00 €		
Jahresgebühr alt	40,00 €	Materialkosten-zuschläge		
Jahresgebühr neu	40,00 €	3.000,00 €		
Erhöhung in %	0,00%	kalk. Einnahme 2027 gesamt		
kalk. Gebühreneinnahme 2026	640,00 €	57.690,00 €		
kalk. Gebühreneinnahme	640,00 €	Materialkosten-zuschläge		
Mehreinnahme	- €	6.000,00 €		
		Mehreinnahme	28.836,00 €	

2. Die „durchschnittliche Erhöhung 8,54 %“ bei Musik ist erklärungsbedürftig:

Hier wurde die kalkulatorische Einnahme 2026 der kalkulatorischen Einnahme 2027 gegenübergestellt – dies macht den genannten Anstieg von 8,54 % aus.

3. Kunst: teilweise massive Erhöhungen

Musikalische Bildung und künstlerische Bildung sind gleichwertig zu sehen. In beiden Sparten unterrichten ausgebildete Lehrkräfte, deren pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sich lediglich im Fach, nicht in der Qualität unterscheidet. Daher ist es das Ziel, dass in einer Institution ähnliche Formate (Elementare Musikpädagogik und Kunstkurse) auch ähnliche Gebühren haben. Dieses Ziel soll in den nächsten 10 Jahren erreicht werden. Durch die sehr großen Unterschiede aus den letzten Jahren fällt die Erhöhung in der Sparte Kunst höher aus, um einen ersten Schritt zu machen. Zudem haben bisher alle Kurse 75,- € gekostet, unabhängig vom Zeitumfang. Auch hier bedurfte es einer Anpassung.

Durch die bisher sehr geringen Gebühren in der Sparte Kunst fällt auch der Kostendeckungsgrad wesentlich geringer aus als in der Sparte Musik. Insgesamt wird auf die großzügigen Gebührenermäßigungen und Gebührenerlasse für Familien, die berechtigt sind für „Bildung und Teilhabe“, verwiesen. Familien zahlen hier bis zu 50 % der regulären Gebühr oder werden sogar von den Gebühren befreit. Familien in schwierigen Finanzsituationen ohne Bezugsberechtigung von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag können sich jederzeit an die Musikschulleitung wenden. Der Förderverein der Musik- und Kunstschule kann hier individuell helfen.

4. Auswärtigenzuschlag: 10.700 € Einnahmen – Berechnung nicht nachvollziehbar

Die voraussichtlichen, zusätzlichen Einnahmen wurden aus der Musikschulsoftware auf Basis der derzeitigen auswärtigen Schülerinnen und Schüler und dem von ihnen belegten Unterricht ermittelt.

5. Unterrichtszeit sinkt, Gebühr bleibt gleich

Die Reduzierung der Unterrichtszeit wird unter den Stichpunkten „Die Änderungen im Einzelnen“ auf Seite 7 der Ursprungsvorlage Nr. 2026/0523 dargestellt. Die Maßnahme ist daher nicht „versteckt“. Da sie zu keiner direkten Mehreinnahme führt, ist sie in der Tabelle auf Seite 5 nicht als zusätzliche Einnahme dargestellt.

6. Die Aussage „noch günstig“ / „sehr günstig“

Hier eine Vergleichsübersicht mit Nachbarstädten:

Vergleich monatliche Gebühren/Entgelte für Angebote von Musikschulen/Musik- und Kunstschulen						
inwieweit Gebühren/Entgeltanpassungen an den Vergleichsschulen durchgeführt werden, ist nicht bekannt.						
						
	Leverkusen	Köln	Leichlingen	Bergisch Gladbach	Remscheid	Velbert
	Stand 01.01.2027	aktuell	aktuell	aktuell	aktuell	aktuell
EMP						
MFE 45	24,50 €	30,00 €		26,50 €	22,00 €	23,00 €
0-3-Jährige 45	24,50 €	30,00 €	23,00 €	26,50 €	22,00 €	23,00 €
Instrumentalunterricht						
Einzel 30	63,00 €	78,00 €	76,00 €	80,50 €	55,00 €	64,00 €
Einzel 45	87,00 €	117,00 €	112,00 €	103,50 €	84,00 €	96,00 €
Partner 45	58,00 €	63,00 €	64,00 €	62,00 €	54,00 €	48,00 €
Kunstunterricht						
Kurs 60	10,00 €				27,00 €	25,00 €
Kurs 90	13,00 €				27,00 €	30,00 €
Kurs 120	16,00 €					30,00 €
Tanz 60	10,00 €	47,50 €	30,00 €		27,00 €	25,00 €

Für weitere Recherche zum Thema sind die Gebührensatzungen / Entgeltordnungen der meisten Musikschulen / Musik- und Kunstschulen im Internet verfügbar.

7. Möglicher redaktioneller Fehler bei der alten Satzung

Es liegt ein redaktioneller Fehler vor. Korrekt ist das Datum 16.12.2024. Die Anlage wurde korrigiert erstellt.

8. Redaktioneller Fehler

Der redaktionelle Fehler „Gebührenpflichten“ in § 5 wurde in „Gebührenpflichtigen“ korrigiert. Die Anlage wurde korrigiert erstellt.

9. Wie belastbar sind die 80.000 € Mehreinnahmen bei Musik?

Eine Einnahmekalkulation lässt sich nie abschließend prognostizieren. Die Kalkulation der 80.000 € Mehreinnahmen wird seitens der Musik- und Kunstschule jedoch als sehr belastbar eingeschätzt. Basierend auf den Erfahrungen regelmäßig durchgeführter Gebührenerhöhungen in der Vergangenheit wird die Anzahl der Abmeldungen, die alleine auf Gebührenerhöhungen basieren, als sehr gering eingeschätzt. Im Instrumentalunterricht hat die Musikschule nach wie vor eine starke Warteliste.

10. Sozialermäßigungen: Pauschal 13 %

Bei den genannten 13 % handelt es sich um einen Erfahrungswert. Bei der Gebührekalkulation für das Jahr 2025 wurde mit gleichem Abschlag für Sozialermäßigungen der Zielwert erreicht. Die in § 4 jetzt detailliert dargestellten Regelungen für Gebührenermäßigung / Gebührenerlass werden bereits schon seit vielen Jahren so praktiziert und führen zu keiner Veränderung.

11. Was kostet die Musik- und Kunstschule die Stadt eigentlich insgesamt?

Hier Daten aus dem Jahresabschluss 2024:

Ergebnis 2024	Musikschule	Jugendkunstschule	Gesamt
ordentliche Erträge	1.148.444,92	87.602,61	1.236.047,53
ordentliche Aufwendungen	3.379.859,88	436.865,76	3.816.725,64
Ergebnis	- 2.231.414,96	- 349.263,15	-2.580.678,11
Kostendeckungsgrad	33,98%	20,05%	32,39%

Der Kostendeckungsgrad von rd. 33 % verändert sich aller Voraussicht nach durch die Gebührenerhöhung ab 01.01.2025 sowie die geplante Gebührenerhöhung ab 01.01.2027 nicht relevant, weil in Teilen auch Aufwendungen angestiegen sind bzw. ansteigen werden. Belastbare Aussagen sind erst mit dem jeweiligen Jahresabschluss möglich.

Durch die Korrektur der Gebühren für Workshops werden für das Jahr 2027 zusätzliche Einnahmen in Höhe von 28.836,00 € kalkuliert - also 164,00 € weniger. Sofern dieser Betrag nicht durch eine höhere Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwirtschaftet werden kann, wird darauf geachtet, entsprechend sparsam mit den Ressourcen auf der Ausgabeseite umzugehen und einen entsprechenden Betrag einzusparen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die Vorlage mit den nunmehr aktualisierten Anlagen wird dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung zum Nachtragstermin vorgelegt. Die in der Sitzung des Finanzausschusses von Montag, 05.10.2026, aus dem Gremium vorgetragenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Anlage/n:

- Anlage 1 Gebührensatzung Musik- und Kunstschule ab 01.01.2027 (aktualisiert)
- Anlage 2 Gebührensatzung 16.12.2024 (gültig ab 01.01.2025)
- Anlage 3 Nachfrage Volt/Bürgerliste Leverkusen v. 05.10.2026

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musik- und Kunstschule Leverkusen vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Musik- und Kunstschule.

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht voll geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den/die Oberbürgermeister/in die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterrichtseinteilung zur Musik- und Kunstschule. Sie erlischt mit der von der Musik- und Kunstschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der Musik- und Kunstschule.

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP) im Gruppenunterricht

-	Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 45 Min./Woche	294,00 €
-	Piepmätze, ContaKids oder vergleichbare Angebote 45 Min./Woche	294,00 €
2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht)		
-	Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	636,00 €
-	Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	504,00 €
-	Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	696,00 €
-	Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	504,00 €
-	Einzelunterricht 15 Min./Woche	504,00 €
-	Einzelunterricht 30 Min./Woche	756,00 €
-	Einzelunterricht 45 Min./Woche	1.044,00 €
-	Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.260,00 €
3. Kurse Sparte Musik		
-	Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	294,00 €
-	Gruppe ab 8 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	392,00 €
4. Kurse Sparte Kunst		
-	60 Min./Woche	120,00 €

- | | |
|------------------|----------|
| - 90 Min./Woche | 156,00 € |
| - 120 Min./Woche | 192,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule den Veranstaltungsbeginn verschieben oder die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Workshops/Kurzzeitkurse Sparte Kunst

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - bis zu 180 Min. | 15,00 € |
| - mehr als 180 Min. bis zu 240 Min. | 20,00 € |
| - mehr als 240 Min. bis zu 360 Min. | 25,00 € |
| - mehr als 360 Min. bis zu 480 Min. | 30,00 € |
| - mehr als 480 Min. bis zu 540 Min. | 35,00 € |
| - mehr als 540 Min. bis zu 600 Min. | 40,00 € |
| - Geburtstagsworkshop (180 Min.) | 180,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

6. Ensemble und Ergänzungsfachunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht oder Unterricht in einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 132,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) oder JeKiTanz (entsprechendes Tanzangebot) in Zusammenarbeit mit | 96,00 € |

Leverkusener Schulen

- Teilnahme am Angebot JeKits (In Zusammenarbeit mit Leverkusener Schulen) sofern die Kosten nicht durch das Programm des Landes NRW oder Dritte getragen werden 96,00 €
7. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 42,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
 8. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 60 % auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.
 9. Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens zahlen einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. auf die Gebühr für die von ihnen belegten Unterrichtsfächer.
 10. Schülerinnen/Schüler, die instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
 11. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
 12. Für jede Einteilung in einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Die zu zahlende Gebühr nach Unterrichtsform wird für sonderpädagogische Angebote um 10% reduziert.
2. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

3. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
4. Bei Bedürftigkeit kann das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Dies setzt voraus, dass für Kinder und Jugendliche für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beantragt werden. Bewilligte Mittel werden als Direktzahlung an die Musik- und Kunstschule entrichtet und auf das Schulgeld angerechnet. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gebührenermäßigung von insgesamt bis zu 50 % des festgesetzten Schulgeldes besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund des Bezugs von Wohngeld oder Kindergeldzuschlags festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Gebührenerlass des Restbetrages besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen bewilligt werden. Der Zeitraum der Bewilligung ist jeweils maßgeblich.
Personen ab 18 Jahre, die nicht mehr bezugsberechtigt sind für „Bildung und Teilhabe“ und ihren Unterricht an der Musik- und Kunstschule fortsetzen möchten, müssen Nachweise über den Bezug entsprechender Transferleistungen für eine analoge Reduzierung des Schulgeldes vorlegen. Das Schulgeld für Unterricht für Personen ab 27 Jahren wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Kooperationsangebot für Menschen mit Behinderung entsprechend ermäßigt oder erlassen.
5. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung wird die Unterrichtsgebühr für das Pflichtfach auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres erstattet.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur Musik- und Kunstschule und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide.

Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6

Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zusammen mit dem Beitrag für Februar zum 01. Februar fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 16.12.2024 sowie die am 07.04.2025 beschlossene Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen außer Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Sie erlischt mit der von der Musikschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der „Musikschule der Stadt Leverkusen“.

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP):

- Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min./Woche	294,00 €
- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	294,00 €
- Piepmätze (Eltern-Kind-Gruppen) Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	228,00 €
 2. Instrumentaler und vokaler Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht	
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	582,00 €
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	462,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	636,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 15 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche	696,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche	954,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.020,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	192,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	354,00 €

- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 462,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 300,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 516,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 576,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 840,00 € |
3. Kurse
- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 228,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 294,00 € |
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder
vokalen Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht oder Unterricht in
einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 120,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
78,00 €
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | |
| - Teilnahme am Angebot JeKits-Stimme (in Zusammenarbeit
mit Leverkusener Schulen), sofern die Kosten nicht durch das
Programm des Landes NRW oder durch Dritte getragen werden | 78,00 € |
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 36,00 €
im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie
ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von
ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die
Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des
Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder
einem Vollzeitstudium befindet.

7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.
2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Schülerin/des Schülers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“ und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 1. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 1. Februar fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 ihre Gültigkeit.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 20.12.2024

Leverkusen den 05.10.2026

Tischvorlage 1

2026/0523 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen

1. Widerspruch bei den Workshop-Gebühren

In der Kalkulation auf Seite 6 stehen für die Workshops als neue Gebühren:

- bis 180 Min.: 15 €
- bis 240 Min.: **25 €**
- bis 360 Min.: **30 €**
- bis 480 Min.: **35 €**
- bis 540 Min.: **40 €**

In der Satzung selbst steht dagegen:

- bis 180 Min.: 15 €
- 180–240 Min.: **20 €**
- 240–360 Min.: **25 €**
- 360–480 Min.: **30 €**
- 480–540 Min.: **35 €**
- 540–600 Min.: 40 €

2. Die „durchschnittliche Erhöhung 8,54 %“ bei Musik ist erklärungsbedürftig.

Vermutlich ist eine gewichtete Betrachtung gemeint.

3. Kunst: teilweise massive Erhöhungen

Bei Kunst steigen die Jahresgebühren von:

- 75 → 120 € = +60 %
- 75 → 156 € = +108 %
- 75 → 192 € = +156 %

Außerdem plädieren wir für eine sozialverträglichere Erhöhung

4. Auswärtigenzuschlag: 10.700 € Einnahmen – Berechnung nicht nachvollziehbar

Neu eingeführt werden 15 % Zuschlag für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens.

In der Kalkulation stehen dafür 190 Schülerinnen/Schüler und 10.700 € zusätzliche Einnahmen.

Eine nachvollziehbare Rechenbasis fehlt aber. $10.700 \text{ €} / 190 \text{ Personen} = \text{rund } 56,32 \text{ €}$ durchschnittlicher Zuschlag pro Person. Bei 15 % entspräche das einer durchschnittlichen Grundgebühr von rund 375 €.

Wie wurde der Auswärtigenzuschlag von 15 % kalkuliert? Entspricht dieser dem höheren Zuschussbedarf für auswärtige Teilnehmer oder wurde der Prozentsatz lediglich politisch bzw. pauschal festgelegt?

5. Unterrichtszeit sinkt, Gebühr bleibt gleich

Bei MFE/MGA wird die Unterrichtsdauer von 60 auf 45 Minuten reduziert, während die Jahresgebühr von 294 € unverändert bleibt. = versteckte Erhöhung, angegeben mit 0% Erhöhung

6. Die Aussage „noch günstig“ / „sehr günstig“

Die aktuellen Gebühren Musik seien „noch günstig“, Kunst „sehr günstig“ und Musik werde mit den neuen Gebühren ungefähr an die umliegenden Städte angeglichen.

Eine Vergleichstabelle mit den umliegenden Städten fehlt.

7. Möglicher redaktioneller Fehler bei der alten Satzung

In der neuen Satzung steht:

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung ... vom 19.12.2025 außer Kraft.

Die als Anlage beigefügte bisherige Satzung ist aber ausdrücklich die Satzung vom 16. Dezember 2024, beschlossen am 16.12.2024 und in Kraft seit 01.01.2025.

Das sieht nach einem Datumsfehler aus, sofern es nicht zwischenzeitlich eine Änderungssatzung vom 19.12.2025 gab, die in der Vorlage nicht enthalten ist.

8. Redaktioneller Fehler

§ 5 enthält:

„Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichten ...“

Richtig müsste es wohl „Gebührenpflichtigen“ heißen.

9. Wie belastbar sind die 80.000 € Mehreinnahmen bei Musik?

Wurde bei der Kalkulation berücksichtigt, dass Gebührenerhöhungen von teilweise über 20 % zu Abmeldungen bzw. geringeren Neuanmeldungen führen können? Wenn nein: Wie belastbar ist dann die prognostizierte Mehreinnahme von rund 80.000 €?“

10. Sozialermäßigungen: Pauschal 13 %

In der Musikkalkulation werden pauschal 13 % Ermäßigungen abgezogen. Dadurch werden aus 1.095.227 € kalkulierten Einnahmen 952.847,49 €. Für 2027 wird derselbe Prozentsatz verwendet.

Gleichzeitig wird aber die Systematik der Sozialermäßigungen in § 4 konkretisiert bzw. verändert. Je nach Leistungsbezug sind Ermäßigungen bis 50 % bzw. Erlass des Restbetrags vorgesehen.

„Woraus leitet sich die Annahme ab, dass auch 2027 exakt 13 % der Gebühren durch Ermäßigungen entfallen? Handelt es sich um einen Erfahrungswert und wurde die neue Ermäßigungsregelung dabei berücksichtigt?“

11. Was kostet die Musik- und Kunstscheule die Stadt eigentlich insgesamt?

Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten der Sparten Musik und Kunst, wie hoch ist jeweils der städtische Zuschussbedarf und wie verändert sich der Kostendeckungsgrad durch die neue Gebührensatzung?